



Satzung der Alpaca Association e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 2004 gegründete Verein trägt den Namen Alpaca Association e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart, und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Registernummer VR 7224.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Haltung und Pflege von Alpakas und die internationale Vereinheitlichung und Verbesserung der Qualität in der Alpakazucht.
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Information für Alpakabesitzer und -halter mittels eines Internetportals, sowie Zugang zu Spezialisten, Seminaren und Stammtischen
 - Führen eines Registers und Zuchtbuchsystems für die Mitglieder durch den Verein
 - Fördern der internationalen Zusammenarbeit zwischen Vereinen, Verbänden und Tierhaltern
 - Unterstützen der medizinischen Alpaka-Forschung durch aktive Kooperation mit z.B. Hochschulen und Forschungsinstituten
 - Informationen zur tiergestützten Therapie mit Hilfe von Alpakas bei Menschen mit Förderbedarf; Beratung der interessierten Züchter, wie Tiere auf diese Therapie-Aufgabe vorbereitet werden können
 - Öffentlichkeitsarbeit, um das Wissen der Allgemeinheit über Alpakas in den jeweiligen Ländern zu verbessern. Hierbei sollen auch die entsprechenden Medien (Zeitungen, Journale, TV, lokale Messen) aktiv benutzt werden
 - Fördern jugendlicher Mitglieder, um die Jugendlichen an das Thema Alpakazucht in geeigneter Form heranzubringen; durch Maßnahmen wie z.B. Wochenend-Camps und spezielle Chat-Rooms
- (4) Geplanten Änderungen des Vereinszweckes müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(3) Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich entsprechend der Satzung, der weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Geleistete Beiträge des jeweiligen Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Folgende Mitglieder-Formen sind vorgesehen:

- Vollmitglied
- Anschlussmitglied (= Familienmitglied)
- Jungendliches Mitglied (<18 Jahre)
- In Ausbildung (Schüler, Student, Lehrling) >18 und <27 Jahre
- Probemitglied
- Ehrenmitglied
- Sonderfälle

Die jeweiligen jährlichen Beitragssätze sind in der Beitragsordnung geregelt.

§5 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind Vollmitglieder, Anschlussmitglieder, in Ausbildung befindliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, Jugendliche und Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sonderfälle werden individuell geregelt.

(2) Mindest-Vereinszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Abstimmung beträgt sechs Monate.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

§6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren jeweils vor Ende April eingezogen.

(3) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.

§7 Vereinsordnungen

(1) Vereinsordnungen werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

(2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Vereinsführung und Verwaltung und der Gebühren erlassen werden.

(3) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Arbeitsgruppen

§9 Der Vorstand

(1) Der Gesamt-Vorstand setzt sich zusammen aus folgende Funktionen:

- * 1. Vorsitzender (BGB Vorstand)
- * 2. Vorsitzender (BGB Vorstand)
- * Kassenwart
- * Schriftführer
- * Beisitzer 1 – 6

Die Aufgaben der Vorstandsfunktionen sind in der AAeV Geschäftsordnung beschrieben.

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich, gegebenenfalls auch mehrfach. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen alle Aufgaben sofern sie nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die tatsächliche Vereinsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Leitung des Vereins
- Erstellen des Jahresberichtes und Jahresabschlusses
- Aufstellen des Haushaltsplanes

- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr.26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

(6) Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500€ jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(7) In Ausnahmesituationen kann der Vorstand in einer laufenden Amtsperiode die personelle Zusammensetzung und Aufgabenverteilung ändern, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandschaft diese Änderung als notwendig für die Führung der Vereinsgeschäfte erachtet. Während der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung wird der Vorstand in der betroffenen Funktion neu gewählt für die aktuelle Amtsperiode des Vorstandes.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt fünf Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung folgenden Tag.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 15% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für außerordentliche Versammlungen gilt die Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung folgenden Tag.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für die Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsobmanns
- Aufgaben des Vereins
- Vorschlagen und diskutieren der Verwendung von Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes
- Vorschlagen und diskutieren der Themen der Arbeitsgruppen
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Mitgliedschaften an Gesellschaften, Verbänden oder Organisationen
- Erlassen, ändern oder aufheben von Vereinsordnungen
- Beschließen von Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- (6) Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (8) Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
- (9) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (12) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Mitglied oder Gast übertragen werden. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Für außerordentliche Versammlungen gelten für (5) bis (13) die gleichen Bestimmungen.
- (15) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Schiedsobmann. Sollte dieser bei einem Streitfall angerufen werden, beruft dieser eine Schiedskommission ein, bestehend aus je einem Vertreter der streitenden Parteien sowie ihm/ihr selbst.

§11 Arbeitsgruppen

Themen, Zusammensetzung und geplante Frequenz der Arbeitsgruppen-Treffen werden außerhalb der Satzung geregelt.

§12 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, Email- und Web-Adressen und Bankverbindungsdaten (SEPA) auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nicht-Mitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung der Email-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand bestellten Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.

(2) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

(4) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(5) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, so ist der Vorstand berechtigt, durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, so ist die Kassenprüfung zu wiederholen.

§14 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(4) Änderungen am Satzungstext, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn der Inhalt der Satzung dadurch nicht in den Grundsätzen betroffen ist. Alle Änderungen, die der Zustimmung der Mitglieder bedürfen, sind davon ausgenommen.

Vom Vorstand vorgenommene Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.

§15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an World Wildlife Fund (WWF), welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen

erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Inkrafttreten

(1) Die ursprüngliche Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.10.2004 beschlossen. Die Satzung tritt endgültig in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Nürtingen-Neckarhausen, den 17.10.2004

(2) Die vorliegenden Satzungsänderungen sollen durch die Mitgliederversammlung am 7. September 2014 beschlossen werden. Sie treten nach diesem Beschluss und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.